

# Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen (BMA) im Landkreis Ludwigsburg



LANDRATSAMT



LUDWIGSBURG





## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Abkürzungsverzeichnis .....</b>                            | <b>4</b>  |
| <b>2. Brandmeldeanlagen, allgemeines .....</b>                   | <b>5</b>  |
| 2.1 Zweck und Geltungsbereich .....                              | 5         |
| 2.2 Allgemeine Vorschriften .....                                | 7         |
| <b>3. Bestandteile der Brandmeldeanlage.....</b>                 | <b>8</b>  |
| 3.1 Brandmeldezentrale (BMZ).....                                | 8         |
| 3.2 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ).....                      | 8         |
| 3.3 Schrankeinbau .....  | 9         |
| 3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....                          | 10        |
| 3.5 Freischaltelement.....                                       | 10        |
| 3.6 Brandmelder .....  | 11        |
| 3.6.1 Spezielle automatische Brandmelder .....                   | 13        |
| 3.7 Feuerwehr-Laufkarten .....                                   | 13        |
| 3.8 Kennzeichnung .....  | 13        |
| 3.9 Unterzentralen .....   | 13        |
| 3.10 Übertragungseinrichtung (ÜE).....                           | 14        |
| <b>4. Aufschalten von Brandmeldeanlagen .....</b>                | <b>16</b> |
| 4.1 Antragsstellung.....   | 16        |
| 4.2 Planung und Projektierung .....                              | 17        |
| 4.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen .....       | 17        |
| 4.4 Kündigung .....  | 18        |
| <b>5. ortsfeste Löschanlagen, allgemein .....</b>                | <b>19</b> |
| 5.1 Sprinkleranlagen.....  | 19        |
| <b>6. Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen.....</b>                      | <b>20</b> |
| <b>7. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr .....</b> | <b>20</b> |



|  |           |
|--|-----------|
| <b>8. Ergänzende Bestimmungen.....</b>   | <b>21</b> |
| 8.1 Betriebsbuch .....   | 21        |
| 8.2 Änderungen / Erweiterungen .....   | 21        |
| 8.3 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme .....                                 | 22        |
| 8.3.1 Allgemein .....  | 22        |
| 8.3.2 Wartung von Brandmeldeanlagen .....  | 22        |
| 8.3.3 Wartung von Feuerlöschanlagen .....  | 23        |
| <b>9. Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen .....</b>                  | <b>24</b> |
| <b>10. Kostenersatz und Entgelte .....</b>   | <b>24</b> |
| 10.1 Abnahmegebühren .....   | 24        |
| 10.2 Fehlalarmierung .....   | 24        |
| 10.3 Revisionsarbeiten .....   | 24        |
| <b>11. Datenschutz .....</b>   | <b>25</b> |
| <b>12. Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage .....</b> | <b>26</b> |

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- Anlage 2: Vereinbarung über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots
- Anlage 3: Antrag auf Versetzung eines Übertragungsgerätes



## 1. Abkürzungsverzeichnis

|      |   |
|------|---|
| AAO  | Alarm- und Ausrückeordnung  |
| BMA  | Brandmeldeanlage  |
| BMZ  | Brandmeldezentrale  |
| BMUZ | Brandmeldeunterzentrale   |
| DIN  | Deutsches Institut für Normung e.V.   |
| EMV  | Elektromagnetische Verträglichkeit  |
| EN   | Europäische Norm  |
| FAT  | Feuerwehr-Anzeigentableau   |
| FBF  | Feuerwehr-Bedienfeld  |
| FGB  | Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld   |
| FIZ  | Feuerwehr-Informationszentrale  |
| FSD  | Feuerwehr-Schlüsseldepot  |
| FSE  | Freischaltelement   |
| FSS  | Feuerwehr-Schlüsselschrank  |
| FwG  | Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg   |
| FwK  | Feuerwehr-Kostenersatzsatzung   |
| GHS  | Generalhauptschlüssel   |
| LAR  | Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen |
| SPZ  | Sprinklerzentrale   |
| TAB  | Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen                           |
| ÜE   | Übertragungseinrichtung   |
| VDE  | Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.            |
| VdS  | Verband der Schadenversicherer  |
| SAA  | Sprachalarmierungsanlagen   |



## 2. Brandmeldeanlagen, allgemeines

Der Landkreis Ludwigsburg ist nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für die Entgegennahme von Alarmen von Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Damit automatische Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. ÜE werden durch den vom Landkreis Ludwigsburg beauftragten oder des örtlich zuständigen Unternehmers an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, aufgeschaltet. Entsprechende Anträge sind direkt an den Konzessionär des Landkreises Ludwigsburg (zurzeit die Firma Siemens) zu richten.

Die auflaufenden Alarmmeldungen werden in der integrierten Leitstelle Ludwigsburg (ILS) angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) werden die benötigten Einsatzkräfte alarmiert.

### 2.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) regeln wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen private BMA direkt an die Brandmeldeempfangsanlage der

Integrierte Leitstelle des Landkreises Ludwigsburg (ILS)

über

Landratsamt Ludwigsburg

Kreisbrandmeisterstelle

Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

angeschlossen werden dürfen. Durch die TAB können die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA sichergestellt werden. Sie bilden die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Durch den einheitlichen Aufbau der BMA und die Anordnung ihrer Bestandteile, können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht.

Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Ludwigsburg.



---

## Baurechtsamt/Kreisbrandmeisterstelle

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landratsamtes Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich beim Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Falschalarmen darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Der Fachbereich Bauen des Landratsamtes Ludwigsburg sowie das örtlich zuständige Bürgermeisteramt werden von der Sperrung automatisch durch die Kreisbrandmeisterstelle informiert.



## 2.2 Allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- FwG Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- VDE 0833, Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- VDE 0833, Teil 4 Sprachalarmierungsanlagen
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14 663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33 404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- Kostensatzung der örtlich zuständigen Gemeinde

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen



## 3. Bestandteile der Brandmeldeanlage

### 3.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Raum der Brandmeldezentrale (BMZ) muss mit automatischen Meldern überwacht werden. Die Brandmeldezentrale, sowie die dazugehörigen Komponenten, müssen gegen Manipulation gesichert sein. Für die Feuerwehr spielt der Aufstellort der BMZ nur eine untergeordnete Rolle.

Brandmelderzentralen müssen nicht zwingend bei der Anlaufstelle für die Feuerwehr aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der Anlaufstelle der Feuerwehr abgelesen und zurückgestellt werden können.

### 3.2 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Das FIZ (Feuerwehrinformationszentrum) besteht aus mindestens folgenden Bestandteilen:

1. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
2. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
3. Feuerwehrlaufkarten

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) muss der DIN14662 entsprechen.

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) muss der DIN 14661 entsprechen.

Alle drei oben aufgeführten Komponenten müssen in einem Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) untergebracht sein. Der Prüfmelder (Druckknopfmelder) für den Hauptmelderanschluss (Feuerwehrleitstelle Ludwigsburg) kann im Gehäuse des FIZ integriert sein. Das FAT und das FBF sind in einem gut zugänglichen Raum im Eingangsbereich des Objektes auf Sichthöhe und gut erreichbar einzubauen.

Das FIZ ist in einem leicht von außen zugänglichen Raum, welcher unmittelbaren im Zutrittsbereich ins Gebäude liegt, anzubringen. Über der Zugangstüre ist eine rote Blitzleuchte anzubringen. Befindet sich die Anlaufstelle nicht unmittelbar hinter der Zugangstüre, so ist der Weg bis zum FIZ mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen. Die Anzahl der benötigten Blitzleuchten und die Anbringungsorte sind mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

**Die Lage der Anlaufstelle (FIZ = Feuerwehrinformationszentrum) für die Feuerwehr im Gebäude ist vor Beginn der Installation von Einrichtungen und Geräten in Absprache mit der Kreisbrandmeisterstelle des Landkreises Ludwigsburg in Verbindung mit dem örtlichen Kommandanten festzulegen.**





## Baurechtsamt/Kreisbrandmeisterstelle

Sinnvollerweise ist der Bereich um das FIZ als Feuerwehranlaufstelle zu definieren. An dieser Anlaufstelle sind weitergehende Einrichtungen wie zum Beispiel:

- Ablagevorrichtung für Linienpläne
- Auslösevorrichtungen für RWA und Löscheinrichtungen soweit technisch möglich (Absprache mit der Feuerwehr)
- Sprachalarmierungseinrichtungen (SAA)
- ggf. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663
- Feuerwehrplan gemäß den Ausführungsbestimmungen des Landratsamtes Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle
- ggf. Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- ggf. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- ggf. Ersatzgläser für nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)
- Bockleiter für automatische Brandmelder in Zwischendecken
- Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus
- Passende Schlüssel für Druckknopfmelder (nicht automatische Melder)

In der FIZ ist ein Hinweisschild mit Name und Telefonnummer einer für die BMA verantwortlichen Person des Betriebes sowie der Wartungsfirma anzubringen. Das Hinweisschild ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

### 3.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte oder Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, muss der Schrank zusätzliche Forderungen erfüllen. Er muss weitgehend rauchdicht sein und aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) zu beachten.

Der Schrank ist mit einem Rauchmelder auszustatten und je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen. Ferner ist er mit einer roten Blitzleuchte (Farbe: Feuerrot, RAL 3000) oder einem Schild nach DIN 4066 Form D1 „FIZ“ zu kennzeichnen.

Die Ausstattung des Schrankes muss mit der eines FIZ übereinstimmen. Das FAT, FBF und FGB sind mit der Feuerwehrschißung der örtlichen Feuerwehr zu versehen.



### 3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Grundsätzlich ist ein Feuerwehrschlüsseldepot vorzuhalten. Dies gilt auch für Objekte welche über eine ständig besetzte Stelle (z.B. Rezeptionen, o.ä.) verfügen.

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Brandmeldern zu ermöglichen, ist ein überwachtes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Klasse 3, zu installieren. Der Standort des FSD ist in Absprache mit der Kreisbrandmeisterstelle in Verbindung mit dem örtlichen Kommandanten festzulegen. Der Standort des FSD ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen. Ist diese Blitzleuchte nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Für den Betrieb des FSD wird zwischen der zuständigen Kommune und dem Betreiber eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen. Der Betreiber erhält von der Kommune eine Ausfertigung zugesandt, von dem ein Exemplar unterzeichnet an die Kommune zurückzusenden ist.

Im FSD dürfen aus einsatztaktischen Gründen nicht mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden. Bei Schließanlagen ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) im FSD zu deponieren. Die im FSD deponierten Schlüssel sind mit entsprechend dauerhaft beschrifteten Schlüsselanhängern zu kennzeichnen.

Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines Profilhalbzylinders bzw. Doppelschließung der örtlichen Feuerwehr geeignet sein.

**ANMERKUNG:** Die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD vom Versicherer nicht anerkannt und / oder nicht nach dessen Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

### 3.5 Freischaltelement

Das FSD ist mit einem Freischaltelement (FSE) zu kombinieren. Das FSE wird wie ein Brandmelder als eigene Meldergruppe angeschlossen. Das FSE muss so programmiert sein, dass es einen Alarm zur Feuerwehrkreisleitstelle absetzt, um das FSD zu entriegeln. Das FSE darf keine Brandfallsteuerungen an der Brandmeldezentrale auslösen.



### 3.6 Brandmelder

Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833, EN 54, DIN 14675 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und montieren. Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden.

Das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kreisbrandmeisterstelle.

Gegebenenfalls kann eine Zweimelderabhängigkeit geschaltet werden. Brandmelder sind gut lesbar mit Linien- und Meldernummer zu kennzeichnen. Die Schriftgröße ist der Installationshöhe anzupassen.

Automatische und nicht automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2, 37/3, 37/4) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Einer Kennzeichnung durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o. Ä. stimmt die Kreisbrandmeisterstelle nicht zu.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

|           |                      |
|-----------|----------------------|
| bis 4 m:  | 12,5 mm Schriftgröße |
| bis 6 m:  | 16,0 mm Schriftgröße |
| bis 8 m:  | 20,0 mm Schriftgröße |
| bis 12 m: | 30,0 mm Schriftgröße |
| bis 16 m: | 40,0 mm Schriftgröße |

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe(m)}}{0,3}$$



## Baurechtsamt/Kreisbrandmeisterstelle

Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung (ÜE) aufgeschaltet werden. Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können nicht unmittelbar eingesehen werden, so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallel-Anzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden.

Verfügt die Brandmeldeanlage über einer Einzelmelderkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. Unterhalb von Zwischendecken müssen die Melderstandorte lagerichtig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen.

Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 3.5 auszuführen.

Der Brandmelder muss über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Die Abdeckungen von Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten werden.

Für die Zugänglichkeit zum Brandmelder ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des ausgelösten Brandmelders gewährleistet ist. Sie ist vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich unterzubringen. Der Lagerungsort ist mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen und mit der FW-Schließung sichern. Über Brandmelder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen. Die entsprechenden Fußbodenplatten sind komplett eindeutig farblich von den anderen Fußbodenplatten abzuheben. Die farbliche Kennzeichnung ist im gesamten Gebäude identisch zu halten. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 3.5 auszuführen.

Die Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) angehoben werden können. Die Fußbodenplatten sind mit einem geeigneten Material (z. B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich des FIZ (Feuerwehranlaufstelle) diebstahlsicher zu deponieren. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sind die abgesicherten Objekte weitläufig, so können durch die Feuerwehr weitere Anlaufpunkte mit Geräten zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen gefordert werden.

Das Gehäuse der Handfeuermelder (nicht automatische Melder), der unmittelbar die Feuerwehr alarmiert, ist mit der Aufschrift „Feuerwehr“ und/oder dem multikulturellen Symbol des brennenden Hauses nach E54-11 zu versehen. Die Farbe des Gehäuses muss in feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden.



## 3.6.1 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

## 3.7 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in der einer praktikablen Größe mindestens jedoch DIN A4 zu erstellen. Es sicherzustellen, dass die Laufkarten schnell und unmissverständlich der ausgelösten Meldergruppe zugewiesen werden können. Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren. Das Feuerwehr-Laufkarten-Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehr-Laufkarten" zu kennzeichnen.

## 3.8 Kennzeichnung

Der Weg und die Zugangstür zum FIZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Feuerwehrinformationszentrum oder FIZ zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist der Weg zum FIZ mit roten Blitzleuchten vom Feuerwehrzugang bis zum FIZ zu kennzeichnen.

## 3.9 Unterzentralen

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeisterstelle möglich.



## 3.10 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die räumliche Anordnung der ÜE ist mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

Die Nummer der ÜE (PN-Nummer) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

Die Verbindung zwischen ÜE und der Brandmeldeempfangsanlage des Landratsamtes Ludwigsburg, wird mit einer Zwei-Wege-Übertragung realisiert. Der erste Übertragungsweg wird momentan über das ISDN-Netz und der zweite über das Mobilfunknetz dargestellt.

Für die Spannungsversorgung ist am Montageort des ÜG ein 230 V–Netzanschluss an einem TN–Netz nach VDE 0100, Teil 300 mit besonders gekennzeichnete Absicherung durch den Antragsteller bereitzustellen.

Zwischen ÜG und Mobilfunkantenne ist eine Kabeltrasse für ein Koaxialkabel bereitzustellen. Der Montageort der Mobilfunkantenne wird nach Empfangsfeldstärke festgelegt. Die Kabellänge darf maximal 20 m betragen.

Die Verkabelung zwischen Gebäudeabschluss (APL) der deutschen Telekom AG und dem Übertragungsgerät ist bauseits bereitzustellen (IY-(St)-Y-2x2x0,6).

Mit Auslösen des ÜG muss/müssen die Blitzleuchte(n) aktiviert und das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) angesteuert werden, auch wenn keine Meldung an der BMZ ansteht. Die Entriegelung des FSD erfolgt nach Rückmeldung durch die Empfangseinrichtung.

Von der BMZ muss im Alarmfall eine Dauerauslösung der ÜE erfolgen, die erst beim Rückstellen der BMZ aufgehoben wird. In besonderen Fällen kann das ÜG auch bei der Anlaufstelle für die Feuerwehr montiert werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn am Aufstellort der BMZ und in erreichbarer Nähe keine ausreichende Empfangsfeldstärke im GSM-Netz möglich ist.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) ist in unmittelbarer Nähe zum FIZ zu installieren. Der Prüfmelder (Druckknopfmelder) kann in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) installiert werden.



## Baurechtsamt/Kreisbrandmeisterstelle

Der Installationsort der ÜE muss mit automatischen Brandmeldern überwacht werden. Der Zugang zur Übertragungseinrichtung ( Hauptmelder ) zur Störungsbeseitigung durch die Beauftragten der Konzessionsfirma muss jederzeit gewährleistet werden. Regelmäßige Hauptmelder - Prüfungen finden nach Terminabsprache statt.

Der Meldeweg vom Hauptmelder des Betreibers einer BMA zur Feuerwehr-Leitstelle wird über den Konzessionär der jeweiligen Kommune oder des Landkreises Ludwigsburg eingerichtet.

Anträge auf Einrichtung einer ÜE sind zu richten an den Konzessionär der öffentlichen Feuermeldeanlage, für den Landkreis Ludwigsburg. Die ist zurzeit:

Siemens AG  
Weissacher Str. 11  
70499 Stuttgart  
Tel.: +49 711 137-4338  
Fax: +49 711 137-6311

Der Betreiber ist verantwortlich für das Bereitstellen einer Übertragungsleitung zur Empfangseinrichtung.

**Die Antragstellung sollte mindestens acht Wochen vor dem Termin der Aufschaltung liegen!**



## 4. Aufschalten von Brandmeldeanlagen

### 4.1 Antragsstellung

Damit private BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg angeschlossen werden können, ist ein formeller schriftlicher Antrag an das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle zu richten. Es ist dabei der Vordruck nach Anlage 1 der TAB zu verwenden. Der Antrag kann von der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg herunter geladen werden.

Die Bearbeitungszeit des Auftrags bis zur Bereitstellung eines Übertragungsweges beträgt ungefähr sechs bis acht Wochen. Per Bescheid wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Anschluss bereitgestellt wird.

Für den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) wird zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage – im Folgenden Betreiber genannt – und dem Bürgermeisteramt der zuständigen Gemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch die Vertragspartner ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Bezugsberechtigung zum Erwerb des notwendigen Profilhalbzylinders der Feuerwehrschißung der zuständigen Feuerwehr.

Die FSD-Vereinbarung ist den Antragsunterlagen angeschlossen und muss in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeisteramt der zuständigen Gemeinde zugeleitet werden (Anlage 2). Sie kann von der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg, herunter geladen werden.





## 4.2 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14 675 zertifiziert sind. Wird die BMA durch nicht zertifizierte Fachbetriebe geplant und errichtet, muss das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, den Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ablehnen.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54, Teil 13 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein.

Die mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, getroffenen Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ferner ist eine Mehrfertigung der dokumentierten Absprachen durch die Fachfirma der Kreisbrandmeisterstelle zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensorenmeldern, o.ä.) sein.

Für nicht automatische Brandmelder sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

## 4.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Entsprechende schriftliche Bestätigungen über den abgeschlossenen Wartungsvertrag sind der Kreisbrandmeisterstelle bei der Aufschaltung unaufgefordert vorzulegen. Der unterschriebene Wartungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum beinhalten. Sollte die Wartung nicht mehr erfolgen, kann die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch das Landratsamt Ludwigsburg gekündigt werden.



## 4.4 Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist dem Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, schriftlich mitzuteilen. Der Antrag auf Kündigung sollte mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin in der Kreisbrandmeisterstelle, eingegangen sein. Die Kündigung wird an den Fachbereich Bauen des Landratsamtes beziehungsweise an das zuständige Bürgermeisteramt weitergeleitet.

Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, kann eine Kündigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dies kann beispielsweise sein, wenn das Gebäude geräumt wurde, abgerissen wird oder eine andere Nutzung erhält.

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die ÜE durch den beauftragten Unternehmer demontiert wurde.



## 5. ortsfeste Löschanlagen, allgemein

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden technischen Regelwerke (EN 54) zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen technische Regelwerke (EN 54) zu berücksichtigen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen.

### 5.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte dazustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 und D2 zu kennzeichnen.

Die Sprinklergruppennummer muss immer der Meldergruppennummer entsprechen. Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt und mithilfe von Strömungswächtern überwacht werden, muss jeder Strömungswächter eine eigene Meldergruppennummer besitzen.

An jeder Alarmventilstation ist die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.



## 6. Feuerwehr-Gebädefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr- Gebädefunkanlage vorliegt, sind die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr- Gebädefunkanlagen des Landkreises Ludwigsburg zu beachten. Sie können auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg herunter geladen werden.

## 7. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg erfolgt eine feuerwehrtechnische Abnahme. Der Abnahmetermin ist mit der Kreisbrandmeisterstelle in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten mit einem zeitlichen Vorlauf von ungefähr 14 Tagen abzustimmen. Der Betreiber der BMA hat rechtzeitig die Aufschaltung der BMA beim beauftragten Unternehmer zu beantragen. Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, sowie die zuständige Gemeinde sind durch einen Beauftragten vertreten.

Bei der Abnahme werden die Funktion der Anlage, die Feuerwehr-Laufkarten, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Der Bericht über die Prüfung des Sachverständigen ist vorzulegen. Die Abnahme durch das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Die in der Abnahme-Checkliste (Kapitel 12) aufgeführten Punkte müssen vollständig erfüllt sein.

Erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme wird die Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg veranlasst. Sind nicht alle oben genannten Forderungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung! Jede weitere Abnahme welche aufgrund fehlender Unterlagen oder einer mangelhaften Anlage entstehen, wird dem Betreiber der Anlage in Rechnung gestellt.

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Feuerwehr-Gebädefunkanlage besteht, kann am Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsprüfung der Anlage unter realen Betriebsbedingungen erfolgen.



## 8. Ergänzende Bestimmungen

Das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle kann im Zuge eine Neueinrichtung, Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Anlage vom Betreiber verlangen, die bestehende BMA entsprechend den gültigen TAB anzupassen.

### 8.1 Betriebsbuch

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen.

### 8.2 Änderungen / Erweiterungen

Änderungen von Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen sind umgehend dem Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, mitzuteilen. Dies umfasst auch die Änderung der Betreiberanschrift. Wesentliche Änderungen an der BMA (z.B. Standortwechsel der Anlaufstelle der Feuerwehr, Erweiterung der BMA) sind dem Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, rechtzeitig anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Werden bestehende BMA um mehrere Meldergruppen erweitert, führt die zuständige Baurechtsbehörde in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr eine kostenpflichtige Abnahme des neuen Überwachungsbereichs durch.



## 8.3 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

### 8.3.1 Allgemein

Für Revisionsarbeiten an BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich. Bau-rechtlich geforderte BMA und Feuerlöschanlagen dürfen nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird. Andersfalls muss der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen. Für Rückfragen steht das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Bauen, zur Verfügung.

### 8.3.2 Wartung von Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Fehlalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbei-ten die BMA durch den Betreiber abgeschaltet werden. Diese Abschaltung erfolgt auf eige-nes Risiko und in eigener Verantwortung. Die Integrierte Leitstelle ist von der Abschaltung nicht zu informieren.

Es wird empfohlen den Schadenversicherer über die Abschaltung zu informieren, um einen eventuellen Versicherungsentfall zu vermeiden.



### 8.3.3 Wartung von Feuerlöschanlagen

Sollen automatische Feuerlöschanlagen bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, erfolgt dies analog zum Abschalten der Brandmeldeanlage in ausschließlicher Verantwortung des Betreibers.

Folgende Hinweise sind bei der Außerbetriebnahme einer Feuerlöschanlage zu beachten:

1. Baurechtlich geforderte Feuerlöschanlagen dürfen zu Revisionsarbeiten nur in der Zeit außer Betrieb genommen werden, in der die Räume, in denen die Anlage installiert wurde, nicht genutzt werden.
2. Eine Außerbetriebnahme ist während der Nutzungszeit nur zulässig, wenn durch geeignete Ersatzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sofort Löschmaßnahmen durchgeführt werden können. Ferner muss eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt sein.
3. Insbesondere folgende Ersatzmaßnahmen kommen in Betracht:
  - a) Einbau einer mobilen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle
  - b) Stellen einer Brandsicherheitswache von Seiten des Betreibers
  - c) Durchführen von Kontrollgängen
  - d) Vorhalten von zusätzlichen Löschgeräten
4. Das Betriebspersonal wurde über die Außerbetriebnahme der Feuerlöschanlage informiert und auf die vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung von Löschmaßnahmen und Alarmierung der Feuerwehr hingewiesen.
5. Der Sachversicherer ist über die Außerbetriebnahme zu informieren.



## 9. Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von der zuständigen Baurechtsbehörde unter Anhörung der Kreisbrandmeisterstelle genehmigt werden.

## 10. Kostenersatz und Entgelte

### 10.1 Abnahmegebühren

Die Bearbeitung des Antrags zur Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg ist kostenpflichtig. Die erhobene Pauschale beinhaltet ein Beratungsgespräch, die Bearbeitung des Antrags sowie die Abnahme zur Aufschaltung. Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese nicht mehr Bestandteil der Pauschale. Sie sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen. Das Entgelt richtet sich nach der gültigen Kostensatzung der örtlichen Gemeinde bzw. der Gebührenordnung des Landratsamtes.

### 10.2 Fehllalarmierung

Für die der örtlich zuständigen Gemeinde entstandenen Kosten, durch den Einsatz der Feuerwehr, aufgrund von Fehllarmen wird Kostenersatz von dem zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten Betreiber der BMA auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 Nr. 5 FwG i. V. m. der örtlichen Kostensatzung für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass die von der Feuerwehrleitstelle verständigte Ansprechperson für Alarm- und Störungsfälle schnellstmöglich vor Ort kommt.

### 10.3 Revisionsarbeiten

#### 10.3.1 Überprüfung der Übertragungseinrichtung

Bedienstete des Konzessionärs für die Wartung der Brandmeldeanlagen überprüfen vierteljährlich die Funktion der ÜE. Aus diesem Grund ist ihnen ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen des Betreibers auszuweisen.

#### 10.3.2 Sonstige Leistungen der Feuerwehr

Wird die örtliche Feuerwehr im Rahmen von Revisionsarbeiten benötigt, ist dies kostenpflichtig (z. B. das Beibringen eines Feuerwehrschlüssels). Das Entgelt richtet sich nach der gültigen Kostensatzung der örtlichen Feuerwehr.





## 11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Betrieb einer BMA durch das Landratsamt Ludwigsburg, Kreisbrandmeisterstelle, erhobenen Daten werden ausschließlich für die damit zusammenhängenden Arbeiten gespeichert und verarbeitet.



## 12. Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Die folgenden Voraussetzungen müssen spätestens am Tag der geplanten Abnahme bzw. Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet!

- Die Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen ist vorhanden.
- Bestätigungen für die an die Brandmeldeanlage aufgeschalteten sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. Sprinkleranlage) durch Sachverständige sind vorhanden.
- Der rechtsgültige Wartungs-/Instandhaltungsvertrag für die Brandmeldeanlage ist abgeschlossen und kann vorgelegt werden.
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stellenach VDE 0833 liegt vor.
- Die Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot ist abgeschlossen.
- Es ist ein FSE und FSD vorhanden.
- Alle einzubauenden Profilhalbzylinder für die örtliche Feuerweherschließung sind beschafft und vor Ort.
- Die Schlüssel von Seiten des Betreibers sind entsprechend Ziffer 3.3 vorhanden.
- Die freigegebenen farbigen und laminierten Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor.
- Der Weg zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten oder alternativ mit einem Leitsystem bestehend aus Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ und Richtungspfeil gekennzeichnet.
- Die TAB des Landkreises Ludwigsburg sind insgesamt eingehalten.
- Abweichungen von den TAB des Landkreises Ludwigsburg liegen schriftlich vor.



Anlage 1 (bitte bei Beantragung das Original aus der Vorlage verwenden)

## Landratsamt Ludwigsburg

Baurechtsamt / Kreisbrandmeisterstelle



Landratsamt Ludwigsburg  
Kreisbrandmeisterstelle  
Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg

### Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Hiermit wird der Anschluss der unten beschriebenen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Ludwigsburg beantragt.

| Betreiber             |         |
|-----------------------|---------|
| Name, Vorname / Firma |         |
| Straße, Hausnummer    |         |
| PLZ, Ort              |         |
| Ansprechpartner       | Telefon |

| Standort des Übertragungsgerätes        |  |
|---|--|
| Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma) |  |
| PN Nummer (wird von der ILS ausgefüllt) |  |
| Straße, Hausnummer                      |  |
| PLZ, Ort                                |  |

| Angaben zur Brandmeldeanlage                |   |
|---|---|
| Hersteller                                  | Anlagentyp  |
| Errichter<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort |   |
| Ansprechpartner des Errichters              | telefonische Erreichbarkeit des Errichters<br>(rund um die Uhr) |

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die zum Anschluss beantragte Brandmeldeanlage der DIN 14 675 sowie den gültigen VDE-Vorschriften entspricht und die Technischen Bedingungen Brandmeldeanlagen des Landkreises Ludwigsburg sowie die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der jeweils zuständigen Feuerwehr anerkennt und berücksichtigt werden.

Datum, Unterschrift (Stempel) des Betreibers

Stand März 2016



Anlage 2 (bitte bei Beantragung das Original aus der Vorlage verwenden)

## Landratsamt Ludwigsburg

Baurechtsamt / Kreisbrandmeisterstelle



### Vereinbarung über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots

Zwischen der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_

vertreten durch die Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_  
- nachstehend Feuerwehr genannt -

und

\_\_\_\_\_   
- nachstehend Betreiber genannt -

| Standort des Schlüsseldepots |         |
|------------------------------|---------|
| Name, Vorname / Firma        |         |
| Straße, Hausnummer           |         |
| PLZ, Ort                     |         |
| Ansprechpartner              | Telefon |

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude einen vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannten Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.
4. Die Feuerwehr verwahrt den Schlüssel zu den Schlüsseldepots in einem diebstahlgesicherten Bereich.
5. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSD-Schlüssels als auch des Objektschlüssels und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSD sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf den FSD und sein Schloss beziehen, entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden.

Vereinbarung über die Einrichtung  
eines Feuerwehrschlüsseldepots

Seite 1 von 2

Stand März 2016



### Landratsamt Ludwigsburg

Baurechtsamt / Kreisbrandmeisterstelle



8. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Kündigung hat keinerlei Schadenersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrags hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
11. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Notwendige Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung für:

- FSD
- FSE
- FIZ
- FBF
- FAT
- FSS (Feuerwehrschießschränk)
- FGB (Feuerwehrgebädefunk)
- Feuerwehraufzug

Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Betreiber)

-Firmenstempel-

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Feuerwehr)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bürgermeisteramt)

-Dienstsiegel-



Anlage 3 (bitte bei Beantragung das Original aus der Vorlage verwenden)

## Landratsamt Ludwigsburg

Baurechtsamt / Kreisbrandmeisterstelle



Landratsamt Ludwigsburg  
Kreisbrandmeisterstelle  
Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg

### Antrag auf Versetzung eines Übertragungsgerätes

Hiermit wird die Versetzung des Übertragungsgerätes der unten beschriebenen Brandmeldeanlage durch den beauftragten Unternehmer beantragt.

| Betreiber             |         |
|-----------------------|---------|
| Name, Vorname / Firma |         |
| Straße, Hausnummer    |         |
| PLZ, Ort              |         |
| Ansprechpartner       | Telefon |

  

| Standort des Übertragungsgerätes        |  |
|---|--|
| Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma) |  |
| PN Nummer                               |  |
| Straße, Hausnummer                      |  |
| PLZ, Ort                                |  |

  

| Angaben zur Brandmeldeanlage                |   |
|---|---|
| Hersteller                                  | Anlagentyp  |
| Errichter<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort |   |
| Ansprechpartner des Errichters              | telefonische Erreichbarkeit des Errichters<br>(rund um die Uhr) |

  

| Zuständiger Ansprechpartner, der im Alarm- und Störfall vor Ort kommt |  |
|---|--|
| Name  | telefonische Erreichbarkeit<br>(rund um die Uhr) |

Datum, Unterschrift (Stempel) des Betreibers

Stand März 2016